



Bundesnetzagentur

Bonn, 15. Juli 2026

Amtsblatt 13

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.

Seite

Telekommunikation

62	Allgemeinzuteilung von Frequenznutzungen für mobile Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz.....	688
----	--	-----

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 62/2026

„Allgemeinzuteilung von Frequenznutzungen für mobile Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz“

Hiermit werden gemäß § 91 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Frequenzen zur Nutzung durch Eisenbahninfrastruktur- oder -verkehrsunternehmen zugeteilt.

Diese Allgemeinzuteilung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben (§ 210 S. 3 TKG). Sie wird auch auf der Internetseite <https://www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Diese Allgemeinzuteilung ermöglicht Eisenbahninfrastruktur- oder -verkehrsunternehmen die mobilen Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz zu nutzen, ohne dass diese in einer individuellen Frequenzzuteilung gesondert festgelegt werden müssen.

1. Frequenznutzungsparameter und -bestimmungen

Die Frequenznutzung aufgrund dieser Allgemeinzuteilung beschränkt sich auf mobile Sendefunkanlagen. Ortsfeste Sendefunkanlagen benötigen weiterhin eine individuelle Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur.

Die Frequenznutzung ist nur durch die zuständige Behörde genehmigten Eisenbahninfrastruktur- oder -verkehrsunternehmen oder Unternehmen in deren Auftrag gestattet.

Funkanwendungen der Eisenbahnen im Frequenzbereich 457,525-457,575 MHz sind sekundäre Nutzungen. Der Frequenzbereich wird primär von Anwendungen im Seefunk verwendet. Frequenznutzungen von Anwendungen sekundärer Funkdienste dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Verursachen Frequenznutzungen durch sekundäre Funkdienste Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste, ist die störende Frequenznutzung durch den sekundären Funkdienst sofort zu beenden. Insofern müssen die Funkanwendungen der Eisenbahnen besonders auf die Störungsfreiheit des primären Funkdienstes achten und sollten, sofern möglich, eine andere Frequenz nutzen.

Frequenzbereich in MHz	Kanalbandbreite in kHz	Zugeordneter Duplexbereich in MHz	Maximale effektive Strahlungsleistung in W ERP (Fahrzeugfunkanlage/ Handfunkanlage)	Verwendungszweck
68,62-69,56	20		8/2,5	Übertragung innerbetrieblicher Nachrichten
69,56-70,00	20		8/2,5	
78,42-78,70	20		8/2,5	
146,36-146,92	20		8/2,5	
166,44-166,84	20	171,04-171,44	8/2,5	
166,86-166,90	20	171,46-171,50	8/2,5	
166,92-166,94	20	171,52-171,54	8/2,5	
166,96-166,98	20	171,56-171,58	8/2,5	
167,10-167,18	20	171,70-171,78	8/2,5	
419,72-419,80	20	429,72-429,80	0,5/0,5	Funkfernsteuerung von Lokomotiven
448,14375-448,15625	12,5		1/1	Baustellenwarnsysteme
457,40-458,32	25	467,40-468,32	8/2,5	Übertragung innerbetrieblicher Nachrichten

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2035 befristet.

3. Hinweise und Nebenbestimmungen

1. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit den gleichen Frequenznutzungen haben Einsatzkoordinierungen unter den Frequenznutzern vor Ort stattzufinden.

Insbesondere in Grenznähe bestehen teilweise bevorzugte Frequenznutzungen der Nachbarstaaten. Sollte eine Störung dieser bevorzugten Nutzungen verursacht werden, ist der Sendebetrieb auf der gestörten Frequenz unverzüglich einzustellen.

3. Die hier allgemeinzuteilten Frequenzen dürfen nur mit Funkanlagen genutzt werden, die dem Funkanlagengesetz entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).

4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich – rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der Europäischen Normen EN 300 220-3, EN 300 113, EN 300 390-2 in ihrer aktuellen Fassung zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
8. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
9. Festlegungen zu mobilen Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz in individuellen Frequenzuteilungen dürften mit dieser Allgemeinzuteilung entbehrlich sein. Sollten sich Festlegungen in der individuellen Frequenzuteilung mit Festlegungen in dieser Allgemeinzuteilung widersprechen, gelten die Festlegungen in der individuellen Frequenzuteilung.
10. Inhaber einer bestehenden Frequenzuteilung können eine Änderung ihrer individuellen Frequenzuteilung mit Wirkung für die Zukunft beantragen, sollte eine individuelle Festlegung zu mobilen Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz mit dieser Allgemeinzuteilung nicht mehr benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die jährlichen Frequenzschutzbeiträge unter anderem auf Grundlage der individuellen Frequenzuteilung ermittelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Simon Bannenberg, 225

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung